

## Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

### Stellungnahme zur Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

**Berlin, 04. Februar 2022**

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) begrüßt als demokratisch legitimierte Vertretung der etwa 100.000 Studierenden bundesweit die Berücksichtigung von Studierenden in der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung, sieht jedoch weiterhin deutliches Schärfungspotential in der entsprechenden Formulierung.

Seit Pandemiebeginn unterstützen Medizinstudierende die Patient:innenversorgung und Pandemiebekämpfung und übernehmen damit eine tragende Rolle im Gesundheitssystem.

Gleichzeitig hat besonders das unverzichtbare Erlernen praktischer Fertigkeiten unter den einschneidenden Unterbrechungen der Präsenzlehre stark gelitten. Um die patient:innennahe Lehre zu gewährleisten, spielen PCR-Tests, sowohl Pool- als auch Einzeltestungen, derzeit eine bedeutende Rolle. Für den Schutz vulnerabler Gruppen ist darüber hinaus ein Testen bei bekanntem Kontakt zu Sars-CoV-2-Positiven zwingend notwendig.

Analog zum hier geregelten Testkonzept werden Studierende ebenfalls im Rahmen der berufsbezogenen Impfpflicht anderen Beschäftigten in der Patient:innenversorgung gleichgestellt. Laut §20a IfSG gehören auch hier Medizinstudierende zu denjenigen, die ab dem 15. März 2022 einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen haben. Auch in § 4 Absatz 1 Satz 2 TestV bezieht sich der Testanspruch auf die im Gesundheitswesen tätigen Personen.

In § 6 Absatz 5 n.F. der Testverordnung werden PCR-Testproben priorisiert ausgewertet, wenn sie von vulnerablen Gruppen oder Beschäftigten in der Patient:innenversorgung stammen. Der Begründungstext erläutert, dass dies auch auf in solchen Einrichtungen Tätige ohne Angestelltenstatus zutrifft. Er impliziert damit die Gruppe der Studierenden. Hier sieht die bvmd den Bedarf nach einer expliziteren Formulierung, welche die im Gesundheitswesen Tätigen schon im Verordnungstext nennt.

#### **bvmd-Geschäftsstelle**

Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin

Telefon +49 (30) 95590585  
Fax +49 (30) 9560020-6  
Home bvmd.de  
E-Mail buero@bvmd.de

#### **Ansprechpartnerin**

Melissa Seitz  
Email vpe@bvmd.de

#### **Vorstand**

Miriam Wawra (Präsidentin)  
Melissa Seitz (Externes)  
Florian Aschenbrenner (Finanzen)  
Dorothea Daiminger (Fundraising)  
Cecilie Helling (Internationales)  
Emily Troche (Presse)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

Europäische Integration  
Famulaturaustausch

Forschungsaustausch  
Gesundheitspolitik  
Projektwesen

Medizin und Menschenrechte  
Medizinische Ausbildung  
Training

Public Health  
Sexualität und Prävention

Die bvmd ist auf internationaler Ebene Teil der IFMSA- und EMSA-Netzwerke

Die bvmd schlägt folgende Änderung vor:

§ 6 Absatz 5 n.F.

(5) [...] folgenden Einrichtungen oder Unternehmen ~~beschäftigt~~ **tätig** sind:

1. Krankenhäuser,
2. Arztpraxen,

[...]

Durch die von der übrigen Verordnung abweichende Formulierung mittels „beschäftigt“ statt „tätig“ wird suggeriert, dass sich hier auf einen anderen Adressat:innenkreis bezogen wird. Dieser könnte dann anhand formaler Beschäftigungsverhältnisse ermittelt werden. Dadurch würden Studierende in einigen Bundesländern nicht erfasst. Die meisten Bundesländer organisieren die Zusammenarbeit von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum im sogenannten Kooperationsmodell, bei welchem beide Institutionen scharf voneinander getrennt werden. Studierende sind dabei den Medizinischen Fakultäten zugeordnet. Ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Universitätsklinikum liegt hier nicht vor. In der Vergangenheit wurden Studierende aus diesem Grund an einigen Standorten Besucher:innen gleichgestellt. Das soll durch eine Orientierung der Formulierung an § 20a IfSG, der nach aktueller Kenntnis an allen Standorten auch auf Studierende angewandt wird, verhindert werden. Alternativ kann sich an der Formulierung aus § 28 Abs. 2 S. 2 IfSG orientiert werden, der Auszubildende, Studierende, Schüler und Schülerinnen explizit aufnimmt.

Es ist zu wünschen, dass die vorgeschlagene Priorisierung der Testkapazitäten kaum Anwendung finden muss, sie ist aber in Hinblick auf die Entwicklung der Infektionszahlen faktisch notwendig. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung zur besseren Verständlichkeit und dem klaren Einbezug von Studierenden ist sie essentiell für die Sicherung der praktischen Ausbildung unter den aktuell verschärften infektionsepidemiologischen Bedingungen.